

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Neubau der Brücke über den Arnbach Edelshausen 1 (SOB 21)

I. Sachverhalt

Die Stadt Schrobenhausen plant den Ersatz der bestehenden Brücke über den Arnbach bei Linden (SOB 21), da das Bestandbauwerk in sehr schlechtem Zustand ist. Die Brücke befindet sich im Nordwesten von Edelshausen (zwischen Edelshausen und Linden). Das bestehende Brückenbauwerk wird durch einen Betonfertigteildurchlass mit Rechteckquerschnitt ersetzt. Das neue Bauwerk weist im Querschnitt die gleichen Abmessungen wie das Bestandsbauwerk auf. Die zulässige Gesamtbelastung wird jedoch wesentlich höher sein. Das Ersatzbauwerk wird in Form eines Rechteckdurchlasses mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 1,70 m mit ca. 30 cm Sohlsubstrat hergestellt. Die Länge der Sohle beträgt ca. 6 m. An den Durchlassenden werden Flügelwandscheiben als Fertigteile angebracht. Oberhalb des Durchlasses wird die bestehende Straße entsprechend der bestehenden Fahrbahnoberfläche neu erstellt und profiliert. Am Fahrbahnrand befinden sich Bordsteine mit einer Höhe von ca. 15 cm über der Fahrbahnoberkante. Als Absturzsicherung wird auf beiden Seiten ein Füllstabgeländer aus Stahl mit einer Höhe von ca. 1,10 m angebracht. Im Anschluss an das Bauwerk wird ober- und unterstromseitig die Böschung mit Hilfe von Flügelwänden befestigt. Im Sohlbereich vor und nach dem Bauwerk werden dazu bei Bedarf Natursteine verwendet. Entlang der Flügelwände werden die Böschungen ebenfalls mit Natursteinen befestigt. Aufgrund des vertieften Einbaues des Durchlassprofils ist eine ca. 30 cm starke Sohlsubstratschicht zur besseren ökologischen Einbindung des Bauwerkes vorgesehen. Durch diese Schicht ändert sich das Sohlniveau im Vergleich zum bestehenden Bauwerk nicht.

Grundsätzlich ist bei den vorliegenden Untergrundverhältnissen von einer Korrespondenz des Arnbachs mit dem Grundwasserspiegel auszugehen. Vorhandenes Schichtwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Im Regelfall führt der Arnbach im Bereich des Bauwerkes max. ca. 30 cm Wasser. Im Zuge des Bauvorhabens wird er mittels Fangedamm umgeleitet. Es sind dadurch aufgrund der Gründungsart und der damit verbundenen Aushubtiefe unterhalb der zukünftigen Durchlasssohle keine aufwendigen Wasserhaltungsarbeiten geplant. Auch ein ggf. erforderlicher Bodenaustausch kann im Normalfall ohne besondere Wasserhaltung ausgeführt werden.

Die vorgesehene Ausführungszeit einschließlich des Abbruches des Bestandsbauwerkes sind mit ca. 6 – 8 Wochen kalkuliert. Zunächst soll das bestehende Brückenbauwerk komplett abgebrochen werden. Das Abbruchgut soll fachgerecht entsorgt werden und erhöhte Schadstoffbelastungen sind aufgrund der Lage und Nutzung des Bauwerkes nicht zu erwarten.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der geplante Neubau der Brücke stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da es sich um eine Ausbaumaßnahme im Sinne WHG handelt, diese aber nicht (mehr) von der Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG erfasst ist.

2. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 2 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

a. Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind Gegenstand der Prüfung die Auswirkungen, die das Vorhaben auf den Menschen haben kann. Damit sind Veränderungen der menschlichen Gesundheit gemeint, und zwar unabhängig davon, ob sie physisch-organischen Charakter haben oder psychischer Natur sind.

Bei diesem Vorhaben ist kein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit erkennbar und dementsprechend sind auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch anzunehmen.

b. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen umfasst nicht nur einzelne Lebewesen, sondern auch Population und Arten, und zwar unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium bzw. ihrer Vegetationsphase. Unerheblich ist, ob es sich um wildlebende oder unter der Kontrolle des Menschen gehaltene Tiere und Pflanzen handelt und auch, ob die jeweilige Tier- und Pflanzenart besonders schützenswert ist. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können unmittelbare Beeinträchtigungen der Gesundheit bzw. des biologisch-physiologischen Normalzustandes – also Verletzung oder Tötung bzw. Beschädigung oder Zerstörung – sein. Dazu können auch Störungen oder Beunruhigungen, etwa durch Lärm oder Schadstoffe zählen. Mittelbare Veränderungen bzw. indirekte Auswirkungen können z.B. Schadstoffeinträge in Boden Wasser oder Luft, Grundwasserabsenkungen oder klimatische Faktoren wie die Verringerung der Luftfeuchtigkeit sein.

Der Arnbach liegt in einem FFH-Gebiet (7233-373.01 Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst) und ist biotopkartiert (Biotop 7333-1005-007 Begleitvegetation des Arnbachs bei Edelshausen).

Beim Einbau der Fertigteile sind Feinteilaufrührungen und Sedimentablagerungen möglich, die für die Gewässerfauna, insbesondere die Bachmuschel, kritisch sein könnten. In den Planungen ist jedoch vorgesehen den betroffenen Gewässerabschnitt vor der Baumaßnahme fachkundig auf das Vorkommen von Bachmuscheln zu kontrollieren und diese dann ggf. abzusammeln und an geeignete Stellen umzusiedeln.

Die unmittelbar an die Brücke anschließenden Böschungsbereiche sind mit Altgras und nitrophilen Hochstauden bewachsen. Dieser Bewuchs kann zwar durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden, wird sich jedoch nach Abschluss der Baustelle und Einsaat mit gebietsheimischem Saatgut in kürzester Zeit wiedereinstellen.

Im unmittelbaren Baufeld befindet sich ein Berg-Ahorn, der höchstwahrscheinlich gefällt werden muss. Die Planungen sehen jedoch vor den Berg-Ahorn mit dem Faktor 3, also einer Ersatzbepflanzung von 3 Berg-Ahorn entlang der Straße oder am Bach mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu ersetzen. Sollten trotz Baumschutz (Bauzäune) weitere Bäume beschädigt werden, so ist geplant, diese ebenfalls mit dem Faktor 3 zu ersetzen.

Da Maßnahmen geplant sind, die Eingriffe in die Fauna vermeiden und im Böschungsbereich und im unmittelbaren Baufeld Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzbepflanzungen vorgesehen sind, liegt eine mittelbare und unmittelbare Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen nicht vor.

c. Schutzgut Fläche, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um einen Umweltindikator, bzw. steht der Flächenverbrauch als Schlüsselindikator für die Nachhaltigkeit der Raumnutzung. Auf das Schutzgut Boden können insbesondere die Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung Beeinträchtigungen darstellen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind dann anzunehmen, wenn sich dessen physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit ändert. Eine Auswirkung auf das Schutzgut Luft liegt dann vor, wenn sich – wie beim Wasser – die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gasgemisches Luft durch das Vorhaben verändert. Dies kann z.B. durch

einen gasförmigen Schadstoffeintrag erfolgen. Relevante Auswirkungen auf das Klima sind z.B. Veränderungen der Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit und -richtung sowie der Häufigkeit, Dauer und Intensität von Niederschlägen. Eine Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft liegt bei Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit vor.

Da durch das Vorhaben die Brücke ersetzt wird, gibt es keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Die Schutzgüter Fläche und Wasser werden nur durch die Bauarbeiten, also vorübergehend und nicht erheblich nachhaltig, beansprucht.

d. Sonstige Schutzgüter

Auch sonstige Schutzgüter werden nicht beeinträchtigt.

e. Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 Anlage 3 UVPG

Das Vorhaben löst nicht aufgrund seiner Größe und Ausgestaltung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus, da die Baumaßnahme in einem eng beschränkten Baufeld erfolgt und der Baubereich nur geringfügig über den bestehenden Brückenbereich hinausgeht.

Da keine anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten bekannt sind, können sich auch nicht aufgrund eines etwaigen Zusammenwirkens erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen ergeben.

Es werden auch keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen durch die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgelöst, da keine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt, die Bauweise gewählt wurde um den Eingriff in Bachsohle und Böschung gering zu halten und Baustraßen, Baustelleneinrichtung und Bauzäune nur temporär genutzt bzw. eingerichtet werden.

Abfälle entstehen nicht und bei sachgemäßer Bauausführung entstehen auch keine erheblichen Umweltauswirkungen oder Belästigungen. Gefährliche Stoffe oder Technologien werden nicht verwendet und es ist kein besonderes Unfallrisiko oder ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch das geplante Vorhaben erkennbar.

f. Standort des Vorhabens

Der Arnbach – und dementsprechend auch der Standort des Vorhabens - liegt in einem FFH-Gebiet (7233-373.01 Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst) und ist biotopkartiert (Biotop 7333-1005-007 Begleitvegetation des Arnbachs bei Edelshausen).

Von den Baumaßnahmen sind jedoch keine schützenswerten Lebensraumtypen betroffen. Angrenzende wertvollere Lebensraumtypen werden als Tabubereiche markiert und bei den Baumaßnahmen wirksam vor Beeinträchtigungen geschützt. Vermeidungsmaßnahmen für eventuell entstehende Beeinträchtigungen der FFH-Art Bachmuschel werden unter II.2.b. beschrieben. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können bei sachgemäßer Ausführung der Planung ausgeschlossen werden.

Andere in der Nummer 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Standorte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

g. Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 14.08.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R
V e r w a l t u n g s r ä t i n
L e i t u n g B a u w e s e n , U m w e l t s c h u t z